STADT WOLFSBURG DER OBERBÜRGERMEISTER



STADT WOLFSBURG · POSTFACH 10 09 44 · 38409 WOLFSBURG



GESCHÄFTSBEREICH/REFERAT Geschäftsbereich Bürgerdienste Veterinäramt

Schachtweg 10 38440 Wolfsburg ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. 08:30 - 16:30 Uhr Di. 08:30 - 16:30 Uhr Mi. 08:30 - 12:00 Uhr 08:30 - 17:30 Uhr Do.

08:30 - 12:00 Uhr

AUSKUNFT ERTEILT

schachtweg 10, 38440 Wolfsburg Tel.: 05361 28 -

Fax: 05361 28

taat.wolfsburg.de

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM Textfeld

MEIN ZEICHEN/SCHREIBEN VOM 01-4. VIG

Amtliche Lebensmittelüberwachung Mitteilung meiner Entscheidung bezüglich eines Antrages auf Auskunftsersuchen nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

14.04.2021

auf Ihren Antrag vom 07.01.2021 ergeht folgender Bescheid:

Dem von Ihnen begehrten Auskunftsersuchen wird statt gegeben.

Nach Anlauf von drei Wochen werde ich Ihnen die beiden letzten Kontrollberichte des Restaurants Aqua im Hotel Ritz Carlton zusenden.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Sie begehren mit Ihrem Antrag gemäß § 4 Abs. 1 VIG Auskünfte nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG sowie die Übersendung entsprechender Kontrollberichte.

Mit Ihrer E-Mail vom 07.01.2021 beantragten Sie, über den o.g. Betrieb folgende Auskünfte zu erhalten:

"Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden?"

und Sie baten um

"Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte, sofern es zu Beanstandungen kam."

Der Bescheid stützt sich auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. Ich bin gemäß § 2 Abs. 2 VIG für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Ihr Antrag ist formell rechtmäßig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch materiell begründet. Ihnen steht grundsätzlich ein Anspruch auf die begehrten Informationen zu.

Seite 2 von 2



Da durch die Informationsgewährung Belange Dritter (Lebensmittelunternehmer) betroffen sind, habe ich den o.g. Betrieb vor dieser Entscheidung gem. § 5 Abs. 1 VIG in Verbindung mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)^{II} angehört.

Darüber hinaus darf aufgrund der Beteiligung Dritter am Verfahren der Informationszugang gem. § 5 Abs. 4 VIG erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde.

Daher darf ich Ihnen erst nach Ablauf von weiteren drei Wochen (zwei Woche Frist für den Lebensmittelunternehmer zur eventuellen Einlegung von Rechtsmitteln und insgesamt eine Woche Postweg) die Kontrollberichte zusenden.

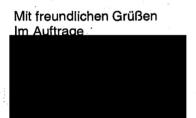
Die Entscheidung über die Kostenfreiheit der Informationsgewährung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder auf elektronischem Wege über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Hinweis

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).



I Verbraucherinformationsgesetz - VIG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBI. I S. 2166, 2725), in zurzeit gültiger Fassung

II Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - vom 25. Mai 1976 (BGBI. I S. 1253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), in zurzeit gültiger Fassung